

Die evangelischen Kirchenordnungen und ihre Bedeutung für das neuzeitlich-europäische Staatsverständnis¹

Gottfried Seebaß †

Am 10. Dezember 1520, genau nach Ablauf jener 60 Tage, die der Papst in seiner Bannandrohungsbulle Luther und seinen Anhängern als Widerrufsfrist nach Bekanntgabe der Bannandrohungsbulle gesetzt hatte, als im Westen des Reiches und den Niederlanden bereits die Scheiterhaufen loderten, auf denen die Schriften Luthers und seiner Anhänger zu Asche wurden, verbrannten Studenten der Universität Wittenberg vor dem direkt neben dem Augustinerkloster liegenden Elstertor mehrere Exemplare des kirchlich-kanonischen Rechtes, während Luther selbst die Bannandrohungsbulle ins Feuer warf. Wir können das, was damit geschah, in seiner revolutionären Bedeutung nur ermessen, wenn wir uns daran erinnern, dass nach eben diesem geistlich-päpstlichen Recht und seinen Ordnungen die westlich-katholische Kirche seit dem Hochmittelalter strukturiert wurde und die römisch-katholische Kirche bis zum Jahr 1917 und dem Erlass des Codex iuris canonici nach diesem Recht gelebt hat. Man hat gelegentlich gemeint, was damals geschah, habe in mancher Hinsicht das Verhältnis der evangelischen Kirchen zum Kirchenrecht und zur kirchlichen Ordnung auf Dauer bestimmt. Aber selbst wenn man bedauert, dass die evangelischen Geistlichen trotz der bitteren Erfahrungen des Kirchenkampfes unter dem Nationalsozialismus im Allgemeinen nur eine sehr oberflächliche Ausbildung im Staatskirchenrecht und im eigentlichen Kirchenrecht erhalten, und man daher an ihnen gelegentlich auch eine gewisse ärgerliche Rechtsferne wahrnehmen kann, wäre eine solche Folgerung ganz unzutreffend. Tatsächlich hat Luther nämlich das Recht – trotz seiner gelegentlich auch harschen Kritik an den Juristen – als die unter fehlbaren und verbrecherischen Menschen unbedingt notwendige Instanz immer anerkannt und hoch gelobt. Und die evangelischen Kirchen und Obrigkeiten haben mit der Reformation eine umfassende Neuordnung und eine staunenswerte Fülle von rechtsschöpferischen Maßnahmen eingeleitet und unternommen. Davon eben zeugen die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die eine weitreichende Bedeutung erhielten und denen deswegen mit Recht diese schöne Ausstellung gewidmet ist. Sie stehen übrigens durchaus im Zusammenhang jenes Interesses an Ordnungen, die der frühneuzeitliche Staat insgesamt zeigte, wenn er allgemeine Landes-, Polizei-, Dorf-, Wasser-, Wald-, Berg-, Sitten-, Kleider- und sonstige Ordnungen erließ. Freilich standen zur Durchsetzung solcher Ordnungen nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung, wäh-

¹ Vortrag zum Festakt anlässlich der Ausstellung „Kirche ordnen. Welt gestalten. Von der Reformatoren Kirchenordnung zur Europäischen Verfassung“ in der Landesvertretung Baden-Württembergs bei der EU in Brüssel am 9. November 2006. Anwesend waren u. a. Staatsminister Stächele, die Landesbischöfe von Baden und Württemberg, Dr. Fischer und July, und Oberbürgermeister Metzger aus Bretten. Zur Ausstellung vgl. den Bericht von Konrad Fischer in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 1 (2007), 264–268.

rend man bei den Kirchenordnungen in jeder Dorfpfarre einen entsprechenden und behaftbaren Amtsträger besaß, den man regelmäßig kontrollieren konnte.

Ich möchte im Folgenden in aller Kürze versuchen, Ihnen nahe zu bringen und verständlich zu machen, worum es bei diesen „Kirchenordnungen“ eigentlich geht und welche Bedeutung ihnen zukommt. Da die Kirchen in unserer Gesellschaft heute nur noch einen Sektor unter anderen darstellen, sind wir geneigt, auch die Reformation des 16. Jahrhunderts für ein rein kirchliches Ereignis zu halten. Nun gab es zwar im Spätmittelalter die unterschiedlichen und getrennten Rechtsbereiche des geistlichen und des weltlichen Rechts, weswegen man den akademischen Grad des Dr. iur. eben üblicherweise als Dr. iuris utriusque – also beider Rechte – erwarb. Tatsächlich aber waren Kirche und Gesellschaft am Ausgang des Mittelalters derart miteinander verbunden und ineinander verflochten, dass die Konsequenzen, die aus der grundsätzlichen Neubestimmung der kirchlichen Lehre gezogen wurden, tief in das alltägliche Leben eingriffen und entsprechende politische und gesellschaftliche Folgen hatten. Dabei war Luther selbst übrigens anfangs äußerst zögerlich, solche rechtlichen Folgerungen zu ziehen. Denn zunächst wollte er – es ging den Reformatoren ja nicht um die Gründung einer neuen Konfessionskirche, sondern um die Reform der gesamten Kirche – diese Neuordnung einem allgemeinen Konzil überlassen, zum ändern aber war er im Blick auf Ordnungen und Neuordnungen auch der grundsätzlichen und vielleicht auch heute noch im Brüssel der Europäischen Gemeinschaft bedenkenswerten Auffassung: „Ändern ist leicht, bessern ist schwer“.

Nach der alten Regel meines niedersächsischen Landsmannes Wilhelm Busch: „Er sagt’ es klar und angenehm, was erstens, zweitens, drittens kām“ gehe ich im Folgenden zunächst auf die Notwendigkeit und die unterschiedlichen Lösungen kirchlicher Ordnungen ein, wende mich dann der Frage der Verschiedenheit, Übereinstimmung und Einheitlichkeit dieser Ordnungen zu und erläutere schließlich die historische Bedeutung der Kirchenordnungen im Blick auf den sich bildenden frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Staat und sein Verständnis.

I.

Wenn in einer Stadt oder einem Territorium reformatorisch gepredigt wurde, ließen sich sehr bald die dieser Verkündigung entsprechenden Neuordnungen nicht mehr aufschieben, sondern man sah sich zu ihnen mehr oder weniger gezwungen. Man konnte ja nicht einfach jedem Dorfpfarrer oder jeder dörflichen Gemeinde überlassen, in welcher Weise die Gottesdienste und die Kasualien – Taufe, Eheschließung, Abendmahlszulassung und Begräbnis – gehalten werden sollten. Gleichzeitig waren aber auch die Zuständigkeiten von Kirche und Obrigkeit neu zu klären. Was konnte und musste in die Kompetenz der Obrigkeiten fallen, was durfte oder musste in der Kompetenz der Theologen und Geistlichen verbleiben. Insgesamt drohte mit der Aufhebung des grundsätzlichen Unterschieds von Geistlichen und Laien und der daraus folgenden Infragestellung des geistlichen Rechtes, mit der Ablehnung der bischöflich-kirchlichen Oberhoheit und der ihr zugeordneten geistlichen Gerichte auf vielen Gebieten eine schwer zu ertragende Rechtsunsicherheit. Denn nicht selten

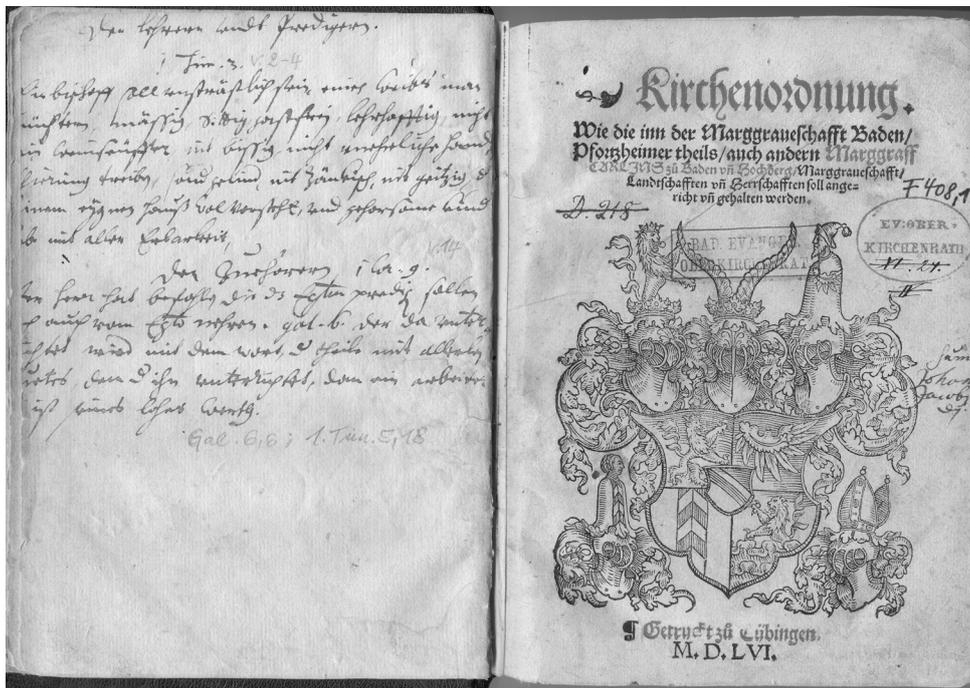


Abb. 2:
Kirchenordnung für die Markgrafschaft Baden 1556, Titelblatt (Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe)

preschten einzelne Theologen vor und vollzogen Änderungen, die mehr oder weniger willkürlich waren und nicht nur die Einheit einer Stadt oder eines Territoriums in Frage stellten, sondern auch das friedliche Zusammenleben. So lässt sich denn schon früh in den Reichsstädten, aber auch in den der Reformation zuneigenden fürstlichen Territorien beobachten, dass man allmählich und vorsichtig fortschreitend zu Neuordnungen kam, die dann auch von Luther gefordert und unterstützt wurden. Diesen Prozess wollen wir kurz in den Blick nehmen.

Üblicherweise unterstellt man der Reformation, sie habe es mit dem Glauben, aber nicht mit den guten Werken des Christen zu tun – eine völlige Fehleinschätzung. Denn Luther warf seinen Gegnern von Anfang an vor, dass sie zwar immer von guten Werken redeten, aber nicht wüssten, wie sie zustande kommen, nämlich nicht aufgrund von dauernden Mahnungen und Appellen, sondern aus dem Hinweis auf die den Menschen immer schon vorlaufend umgebende Liebe und Zuwendung Gottes und aus der Dankbarkeit dafür. Die alltäglich erfahrene göttliche Liebe und der alltäglich erfahrene göttliche Segen – so Luthers Überzeugung – machen den Menschen fähig zu Nächstenliebe. Dementsprechend begannen die reformatorischen Neuordnungen in den Städten nicht selten mit der Zielvorstellung der Verwirklichung von „Christlicher Liebe und gemeinem Nutzen“ mit einer sehr genau durchdachten Neuordnung der Armenfürsorge, dem Versuch, die Bettelei zu beseitigen und mit zinslosen und notfalls auch nicht rückzahlbaren Darlehen den Bedürftigen Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Die dafür erstellten sogenannten Kasten- und Almosenordnungen mit

ihren direkten und indirekten Informationen zu Armut und Bettel und deren unterschiedlichen Gründen sind der Beginn einer erstmals zentralistisch und bürokratisch geplanten Sozialfürsorge und ließen – wenn sie, wie es normalerweise der Fall war, in die Kompetenz der Obrigkeit fielen – den Staat allmählich zu dem werden, was wir den Sozialstaat nennen – eine Entwicklung, die freilich *à la longue* – ganz anders als später in den Vereinigten Staaten von Amerika – dazu führte, entsprechende Erwartungen und Ansprüche an den Staat zu stellen.

Sehr schnell folgten dann zunächst die den engeren kirchlichen Bereich betreffenden Ordnungen für die Gottesdienste, für Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Diese Ordnungen wurden im Unterschied zu den Armenordnungen selbstverständlich von den Theologen entwickelt und gestaltet. Doch konnte man auch das nicht jedem einzelnen Pfarrer und seiner Gemeinde überlassen. Vielmehr musste man für einheitliche und gemeinsame Ordnungen mindestens innerhalb einer Stadt, wenn nicht des gesamten Territoriums sorgen. Doch war auch diese Neuordnung keineswegs einfach ein rein „kirchliches“ Gebiet. Da man das Messopfer mit jenem Opfer gleichsetzte, von dem beim Propheten Daniel zu lesen war, dass der Greuel der Verwüstung das tägliche Opfer aufheben werde (8,11; 9,27), waren die Obrigkeiten anfangs nicht bereit, der Aufhebung der täglichen Messfeiern zuzustimmen, obwohl die nun als Gemeindeabendmahl gefeiert wurden und eben deswegen auch nicht jeden Tag Abendmahlsgäste vorhanden waren.

Ein besonders problembeladenes Feld war die Frage der Zulassung zum Abendmahlsempfang. Im Blick auf die vielfach missbräuchliche Ausschließungspraxis der alten Kirche, wollte man den Theologen dieses Recht nicht zugestehen, weil man der Überzeugung war, die obrigkeitlich seit dem Spätmittelalter erlassenen Sitten-, Zucht-, Kleider- und sonstigen Verhaltensordnungen seien – obrigkeitlich kontrolliert – ausreichend. Andererseits aber war man, weil die Überwachung der obrigkeitlichen Sittenordnungen nicht genügte, durchaus an einer Neuregelung interessiert, bei der aber die Obrigkeit immer ein gewichtiges Wort mitsprechen wollte. So wurde die Abendmahlszulassung eine Frage, bei der Kirche und weltliche Obrigkeit eng, wenn auch oft spannungsvoll zusammenarbeiteten.

Zu klären war aber auch die Ausstattung der Kirchen. Musste die Fülle der Nebenaltäre erhalten bleiben, wenn die Menge der Messen für die Verstorbenen nicht mehr gehalten wurde, oder konnte man sie aufheben und abbrechen? Was sollte aus der Masse der Heiligenbilder, der Statuen und Statuetten, der wertvollen Messgewänder werden, wenn man den Heiligenkult strikt ablehnte? Sollte man sie den Familien der Stifter zurückgeben, sie in Kunstsammlungen horten, verkaufen oder vernichten? Waren im Blick auf das alttestamentliche Bilderverbot überhaupt Bilder in den Kirchen zu dulden, und wenn ja, welche, und wenn nein, durch wen und auf welche Weise sollten die Bilder entfernt werden? Was sollte aus den Tabernakeln und Sakramentshäusern werden, wenn man die geweihte Hostie nun nicht mehr aufbewahren wollte, weil man die Gegenwart Christi in ihr auf die Feier beschränkte? Wie stand es um die Kirchenmusik und die Orgeln? Mancherorts bestritt man die Zulässigkeit von reiner Instrumentalmusik in den Kirchen, weil man sich daran stieß, dass die musikalische Ausgestaltung der Taufen und Trauungen für Reiche und Arme in diesem Punkt nicht gleich war. All das musste diskutiert, neu geordnet und begründet werden.

Aber auch das Verhältnis zwischen den Geistlichen und der Obrigkeit verlangte nach klaren Regeln. Wenn man die Sonderstellung der Geistlichen mit ihren man-

cherlei Privilegien und eigener Gerichtsbarkeit aufhob, musste man sie in das allgemeine Bürgerrecht aufnehmen, musste sie aber auch, wenn der Gehorsam gegenüber dem Diözesanbischof aufgehoben wurde, in ein Vertragsverhältnis zur weltlichen Obrigkeit bringen. Jedenfalls brauchte man, da Anstellung, Aufgaben und Verpflichtungen der nunmehr evangelischen Geistlichen zu regeln waren, ein ganz neues kirchliches Amts- und Dienstrecht. Gleichzeitig damit aber kam man auch nicht darum herum, in irgendeiner Form eine Aufsicht über die nun evangelischen Geistlichen zu installieren, die ja wohl von den Geistlichen selbst vorzunehmen war, so dass man eine Art von Hierarchie im Blick auf die Kompetenzen einrichten musste, selbst wenn man die Abstufung der Ämter nicht mehr geistlich begründete. Mit den Superintendenten – die lateinische Übersetzung von Bischof – und den Generalsuperintendenten schuf man Aufsichtsämter, deren Kompetenz sich nicht nur auf die Pfarrer, sondern ebenso auf die fürstlichen oder städtischen Amtspersonen bezog. Mit der den Geistlichen nunmehr gestatteten Ehe und den ihr folgenden Pfarrfamilien war selbstverständlich auch deren Versorgung und das Erbrecht der Kinder gegenüber altgläubigen Verwandten sicherzustellen.

Ganz neu war zu bestimmen, welche Feiertage gefeiert werden sollten. Und wie heute auch konnte man das nicht ohne weiteres den Theologen überlassen und ihrer radikalen These zustimmen, vor Gott seien alle Tage gleich und es seien alle Feiertage außer dem Sonntag für den Gemeindegottesdienst aufzuheben. Konnte doch der wandernde Handwerksgehilfe, der an einem Marienfest in einer evangelischen Stadt gearbeitet hatte, in einer anderen, altgläubigen Stadt dafür bestraft oder von ehrlicher Arbeit ausgeschlossen werden. Mindestens in den Anfängen und vor der anerkannten territorialen Konfessionalisierung der reichsständischen Gebiete musste man eben auf die in den altgläubigen Territorien geltenden Rechtsverhältnisse eine gewisse Rücksicht nehmen.

Mit der Aufhebung der riesigen Zahl von Messen für die Verstorbenen wurde aber auch eine große Zahl von Messpriestern funktionslos, die davon ihr Einkommen bezogen. Man musste nicht nur diese Messpriester in die Gesellschaft integrieren, sondern auch klären, wie mit dem Kapital der Stiftungen für die Totenmessen, von deren Zinsen die Messpriester lebten, wie mit der Masse der wertvollen Messgeräte, den Kelchen und Monstranzen umzugehen war. Sollten sie bei der Kirche verbleiben oder den Familien der Stifter rückerstattet werden? Rechtsprobleme ergaben sich auch aus der Aufhebung des Standes der Religiösen, der Mönche und Nonnen, der Klöster und Konvente. Was sollte mit den Gebäuden und den Gütern der Klöster geschehen, deren Insassen zum Teil die Konvente bereits verlassen hatten, so dass sie fast leer standen, die sich aber teilweise auch widersetzten und also weiterhin gewisse Versorgungsansprüche geltend machen konnten. Überhaupt bedurfte es der Klärung, was mit dem umfangreichen Vermögen der Kirche geschehen sollte, über das man sich zunächst einmal einen genauen Überblick verschaffen musste, damit es nicht unter die Räder kam. Und wer sollte dieses Kirchengut verwalten und wofür sollte es in Zukunft verwendet und ausgegeben werden? Man musste also Inventarisierungen und Visitationen vornehmen, um sich überhaupt erst einmal einen Überblick über die beweglichen wie die liegenden Güter, aber auch über die den geistlichen Institutionen und Korporationen zustehenden laufenden Einkünfte zu verschaffen. Faktisch kam es damals zu einer der ersten großen Säkularisationen der abendländischen Geschichte, bei denen der Staat Kirchengut an sich riss. Den Obrigkeiten und damit dem werdenden frühneuzeitlichen Staat fiel ein immenses kirchliches Vermögen zu, wenn man

allein an die riesigen Ländereien und den sonstigen Besitz der geistlichen Institutionen denkt. Zwar gab es Fälle, in denen dieses Kirchengut strikt getrennt vom staatlichen Haushalt verwaltet wurde – man konnte ja bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555 und eigentlich bis zum Westfälischen Frieden von 1648 keineswegs sicher sein, dass man nicht eines Tages das Kirchengut wieder zurückgeben musste. Man darf eben deswegen auch nicht unterstellen, dass die Fürsten die Reformation vor allem wegen des Zugriffs auf das Kirchengut durchführten. Tatsächlich aber zogen die Obrigkeiten beträchtlichen Gewinn aus dem Kirchengut, und die Reformatoren waren durchaus damit einverstanden, dass das, was man nicht für die Versorgung der Kirche, der Schulen und der Armen brauche, der Obrigkeit zum „gemeinen Nutzen“ zur Verfügung stehen sollte. Freilich besaßen die Obrigkeiten, wie sich denken lässt, eine von der der Theologen durchaus abweichende Meinung über den Umfang, den eine angemessene Finanzierung der genannten kirchlichen und sozialen Aufgaben verlangte. Die Klagen über eine nicht ausreichende Versorgung von Kirche, Schule und Armenpflege wurden im Lauf der Zeit immer häufiger und rissen nicht ab.

Ein eigenes Problemfeld stellte das sittliche Verhalten der Bürger und Untertanen dar, für das die Obrigkeiten seit dem Spätmittelalter zunehmend Richtlinien und Ordnungen erlassen hatten. Konnte es bei denen bleiben oder sollte man sie, wie die Theologen nicht selten forderten, verschärfen? Wollte man neben diese von der Obrigkeit bereits installierte Aufsicht über das sittliche Verhalten der Untertanen eine eigene kirchengemeindliche Sittenzucht stellen, so war zu klären, von wem und in welchem Amt das durchgeführt werden konnte. Sollte man überhaupt eine von den Theologen geforderte, von der Obrigkeit aber gefürchtete völlig unabhängige kirchliche Sittenzucht dulden und sich wie bisher der Gefahr eines Ausschlusses vom Abendmahl aussetzen? War es nicht besser, eine rein obrigkeitliche Sittenzucht durchzuführen, für die es ja seit dem Spätmittelalter die entsprechenden Sitten-, Zucht-, Kleider- und sonstigen Verhaltensordnungen gab, oder sollte man sie einem aus Theologen und Vertretern der Obrigkeit gemischtem Gremium anvertrauen? Die Klärung solcher Fragen konnte zu harten Auseinandersetzungen nicht nur zwischen den Theologen und der Obrigkeit, sondern durchaus auch innerhalb von städtischen Räten führen. In jedem Fall aber versuchte die Obrigkeit – wie schon erwähnt – beim Ausschluss vom Abendmahl ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Ganz erhebliche Schwierigkeiten bereitete das Eherecht, das bis zur Reformation ja ausschließlich den geistlichen und eben nicht den weltlichen Gerichten unterstand. Wenn die Reformatoren ein in vielen Punkten neues Eherecht forderten – zum Beispiel die Notwendigkeit zweier Zeugen für ein gültiges Eheversprechen, die rigorose Verschärfung der aufgrund von Verwandtschaftsgraden verbotenen Ehen oder die wirkliche Ehescheidung (im Unterschied zur Trennung von Tisch und Bett) mit gültiger zweiter Ehe –, so war die Frage, ob man das im Blick auf ein anderes Recht im Reich, in Nachbarstädten und Territorien würde durchsetzen können. Und zu klären war darüber hinaus selbstverständlich auch, ob die sich hier ergebenden Rechtsprobleme und Prozesse nun einfach den Juristen und den bestehenden weltlichen Gerichten übertragen werden konnten oder ob man die Theologen hinzuziehen und ein aus Juristen und Theologen gemischt besetztes Ehegericht bilden musste.

Da sich mit der Reformation eigene Kirchen bildeten, musste auch klar sein, wer zu ihren Gliedern zählte und wer nicht. Deswegen wurden nun mit den Kirchenordnungen auch die Kirchenbücher eingeführt – die Tauf-, die Kommunion-, die Eheschließungs- und die Begräbnisregister –, die bis zur Einrichtung der säkularen Stan-

desämter am Ende des 19. Jahrhunderts dem Staat die demographischen Unterlagen seines Handelns boten.

Auch das Schulwesen bis hin zu den Universitäten hatte sich noch weitgehend in kirchlicher Hand befunden. Wenn die Reformatoren nachdrücklich ein deutlich gestaffeltes und auslesendes Schulsystem und dessen Ausbau für Jungen und Mädchen forderten, so war die Frage, in welcher Weise die Lehrpläne gestaltet und das Personal beaufsichtigt werden sollte. In diesen Zusammenhang gehört die Gründung städtischer hoher Schulen, aus denen später Universitäten hervorgingen wie in Straßburg und Nürnberg/Altdorf, ebenso aber auch die Gründung der bis zum heutigen Tage bestehenden Fürstenschulen in Sachsen und der Klosterschulen in Württemberg. Aber auch an den Universitäten konnte die Reformation nicht spurlos vorübergehen. Denn die Vorstellungen der humanistisch gebildeten evangelischen Geistlichen und Gelehrten verlangten auch in diesem Bereich vielfältige Neuordnungen. So wurden Reformvorstellungen für ältere Universitäten, aber auch die Grundlagen vieler neugegründeter Universitäten (Marburg, Königsberg, Jena, Helmstedt, Gießen) geschaffen. Und natürlich war die Obrigkeit in den Zeiten der späteren konfessionell scharfen Abgrenzung daran interessiert, eine eigene Landesuniversität zu besitzen und zu bestimmen, welche Universitäten besucht werden durften und welche nicht. Sie mögen aus alledem, was ich angerissen habe, eine erste Vorstellung von dem erhalten haben, was der schlichte Satz: „Eine Stadt oder ein Territorium führte die Reformation ein“, tatsächlich bedeutete und wie dringend notwendig es der Kirchenordnungen bedurfte.

II.

Die allmähliche Entwicklung all dieser Ordnungen für so unterschiedliche Problem-bereiche war im ersten Dezennium der Reformation das Übliche. Dem Versuche, das alles in einer einzigen Kirchenordnung zu bewältigen – wie er 1526 in Hessen gemacht wurde –, stand Luther ausgesprochen kritisch gegenüber. Auch hier ist der Realitäts-sinn, den der Reformator auf vielen gesellschaftlichen Feldern bewies, obwohl er zwanzig Jahre seines Lebens in einem Kloster verbracht hatte, erstaunlich. An den hessischen Landgrafen schrieb Luther damals: *Denn ich wol weis, habs auch wol erfahren, das, wenn gesetze zu frue fur dem brauch vnd vbunge gestellet werden, sellten wol geraten. Die leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bey sich selbs, vnd malens mit worten vnd gedancken ab, wie es gehen solle. Furschreiben vnd nachthun ist weyt von einander. Vnd die erfahrung wirlds geben, das dieser ordnung viel stuck wurden sich endern müssen, ettliche der oberkeit alleine bleiben. Wenn aber ettliche stuck ynn schwanck vnd brauch komen, so ist denn leicht, dazu thun vnd sie ordenen. Es ist fur war gesetz machen ein gros, ferlich, weitleufftig ding, vnd on Gotts geist wird nichts gutts draus. Darumb ist mit furcht vnd demut fur gott hie zu faren, Vnd diese mas zu halten: kurtz vnd gut, Wenig vnd wol, Sachte vnd ymer an.*²

2 Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe. Briefwechsel (WAB), Bd. 4, Weimar 1933, 157.

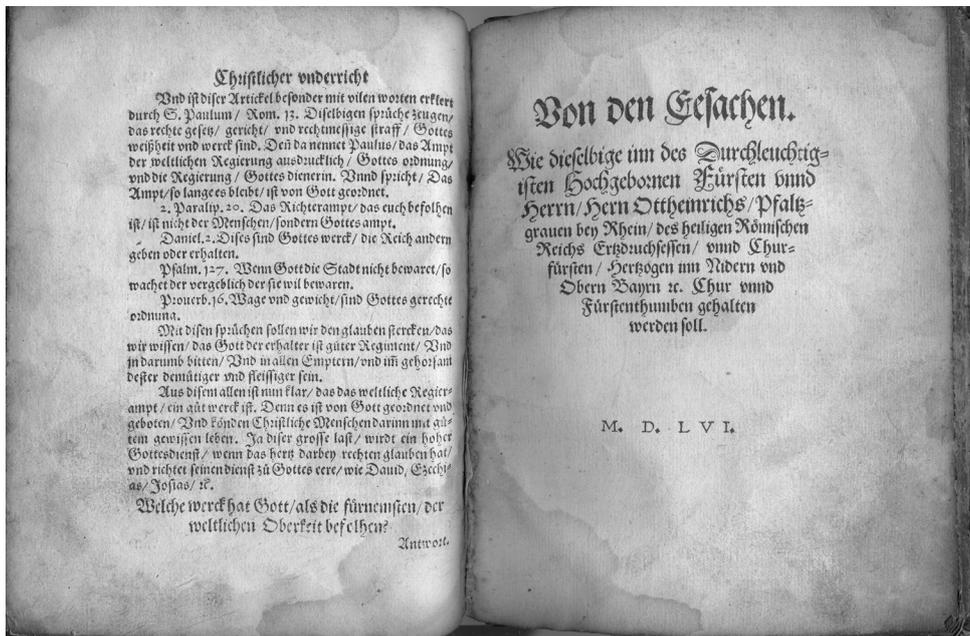


Abb. 3:
Kirchenordnung der Kurpfalz 1556, Beginn des Abschnitts über die „Ehesachen“ (Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe)

Nachdem dann aber die einzelnen Ordnungen entwickelt waren, empfand man dann doch auch bald das Bedürfnis, solche Ordnungen zusammenzufassen – wie man das bei anderen obrigkeitlichen Ordnungen in den sogenannten Landesordnungen tat. Das geschah oft, aber keineswegs immer unter dem Begriff der „Kirchenordnung“, sondern nicht selten auch unter ganz anderen Bezeichnungen. Und was dann unter dem Namen „Kirchenordnung“ an unterschiedlichen Ordnungen zusammengefasst und zusammengebunden wurde, konnte höchst unterschiedlich sein.

Allerdings kam es, da sich die Reformation in Deutschland angesichts der strikten Ablehnung durch Kaiser und Reich nur territorial oder kommunal entwickeln und durchsetzen konnte, nie zu einer einheitlichen evangelischen Kirchenordnung. Doch gab es deswegen auch keineswegs eine unbegrenzte Vielfalt. Denn selbstverständlich orientierte man sich bei den später in den dreißiger bis siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts vollzogenen Reformationen an früheren und anderen, arbeitete sie ein wenig um, übernahm aber auch ganze Teile daraus, gelegentlich sogar die ganze Ordnung eines anderen Territoriums. So kann man bei den evangelischen Kirchenordnungen mindestens vier grundlegende Typen unterscheiden:

– Da sind zum ersten jene Kirchenordnungen, die Johannes Bugenhagen, Professor an der Universität und Pfarrer an der Stadtkirche Wittenbergs, für eine Reihe norddeutscher Städte und Territorien entwarf. Sie enthalten stets einen umfangreichen Teil mit der Darlegung der evangelischen Lehre, behandeln die gottesdienstlichen Ordnungen, die Schule und die Armenfürsorge.

– Daneben stehen jene Ordnungen, die auf die nürnbergisch-brandenburgische Kirchenordnung von 1533 zurückgehen, die sich freilich hauptsächlich auf das engere

kirchliche Gebiet von Lehre, Gottesdienstordnungen und Katechismusunterricht beschränken.

– Einen sehr viel stärker die Neuordnung der kirchlichen und gemeindlichen Ämter sowie die Sitten- und Kirchenzucht berücksichtigenden Typ der Kirchenordnungen finden wir in denen, die Martin Bucer für eine Reihe südwestdeutscher Städte (Ulm, Straßburg, Augsburg), später aber auch für die englische Kirche entwarf. Im Unterschied zu den lutherischen Ordnungen versuchten sie über die Kirchenältesten auch die Gemeinde in die Verwaltung der Kirche einzubeziehen.

– Gleiches gilt für die Kirchenordnungen, die sich wesentlich auf die von Johannes Calvin seit 1541 unter Aufnahme von Anregungen Bucers für die Stadt Genf entworfenen kirchlichen Ordnungen stützten, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch die Kirchen der deutschen reformierten Gebiete charakterisierten und formierten. Charakteristisch für diese Ordnungen, die ja auch für Kirchen entworfen wurden, in denen sich die Obrigkeit der Reformation verschloss und ihre Anhänger verfolgte – wie in Frankreich –, wurden die aus Gemeindegliedern und Theologen zusammenkommenden Synoden auf Gemeinde-, Provinz- und Landesebene. Damit wurde also eine wirkliche obrigkeitsunabhängige Selbstverwaltung der Kirche geschaffen, wie sie Calvin nicht einmal in Genf selbst hatte durchsetzen können.

In den späteren Kirchenordnungen – und die große Württemberger Kirchenordnung von 1559 und überhaupt die südwestdeutschen Kirchenordnungen sind dafür die wohl beeindruckendsten Beispiele – wurden dann alle, nur irgendwie mit der kirchlichen Neuregelung verbundenen oder von ihr tangierten Ordnungen zusammengefasst. Darin ging es nicht nur um die Kirchenverfassung, um die im engeren Sinn kirchlichen Ordnungen, das Eherecht und die Armenfürsorge, sondern ebenso um alle mit den Bereichen der Bildung zusammenhängenden Probleme von der deutschen Schule bis zur Universität, aber auch um die Leib- und Wundärzte, um die politische Visitation und die Landesinspektion.

Trotz dieser unterschiedlichen Kirchenordnungen gab es aber immer wieder Bestrebungen, über die kommunalen und territorialen Grenzen hinweg zu einer einheitlichen Kirchenordnung zu kommen. Aber solche Bestrebungen scheiterten bereits 1531 daran, dass sich im weithin lutherischen Nord- und Mitteldeutschland ganz andere kirchliche Traditionen entwickelt hatten, als in Süddeutschland. Doch kam aufgrund der Vorbildlichkeit der württembergischen kirchlichen Ordnungen für eine große Zahl südwestdeutscher Territorien der Gedanke an eine einheitliche protestantische Kirchenordnung auf, konnte sich aber letzten Endes nicht durchsetzen. Wenn aber im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche, die ihr aus dem Mittelalter stammendes Kirchenrecht bis 1917 beibehielt und sich dann im Codex iuris canonici eine neue und inzwischen bereits wieder überarbeitete einheitliche Rechtsordnung gab, die evangelischen Kirchen eine solche Einheitlichkeit nicht erreichten, so lag das keineswegs nur daran, dass sich die Reformation in Deutschland nicht zentralistisch auf der Ebene des Reiches sondern nur aufgrund des Schutzes und der Förderung durch die Obrigkeiten territorial und kommunal durchsetzen konnte. Es hat seinen Grund auch nicht nur darin, dass sich in den verschiedenen Territorien unterschiedliche Kirchenordnungen ergaben und sich schließlich mit lutherischen und reformierten Kirchen zwei unterschiedliche Konfessionskirchen ausbildeten. Vielmehr besaßen und besitzen Kirchenordnung und Kirchenrecht in den evangelischen Kirchen auch einen deutlich anderen Stellenwert als in der römisch-katholischen Kirche. Nach lutherischer Auffassung konnten die Ordnungen der Kirchen und Gemeinden durch-

aus unterschiedlich gestaltet werden. Sie durften nur nicht das Zentrum der Kirche – die Verkündigung des den Sünder in Christus gnädig annehmenden Gottes in Predigt und Sakramenten – in Frage stellen oder verdunkeln. Nur im Blick darauf überprüfte man die geltenden Ordnungen und lehnte – z.B. im zweiten Teil des grundlegenden Augsburger Bekenntnisses von 1530 ab, was dem widersprach, konnte aber im übrigen vieles beibehalten. Etwas anders beantwortete man die Frage im calvinistischen Bereich. Hier wurde aus dem Neuen Testament die Grundstruktur einer in vier Ämtern verfassten Kirche erhoben und eine bischöfliche Verfassung direkt abgelehnt. Doch wurde auch im calvinistischen Bereich das, was Kirche zur Kirche macht, nicht strikt an eine bestimmte Ordnung gebunden. Vielmehr gehörten sie hier auch nicht zum Wesen der Kirche, sondern sollten ihrer eigentlichen Aufgabe, der Verkündigung, dienen. Diese reformatorische Freiheit hat vor allem seit dem vergangenen Jahrhundert den evangelischen Kirchen ihre ökumenische Weite und Offenheit ermöglicht. Weil sie im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche weder eine bestimmte Form der Kirchenordnungen noch die einer bestimmten Kirchenverfassung zu dem rechnen, was für die Kirche konstitutiv ist, können sie ohne Rücksicht auf unterschiedliche Rechte und Ordnungen mit allen Kirchen Kirchengemeinschaft üben, mit denen sie im Glauben an den in Christus uns gnädig entgegenkommenden Gott eins sind. Insofern fühlten sich die verschiedenen lutherischen und reformierten Landeskirchen untereinander auch stets als eine Kirche und im Glauben verbunden, selbst wenn sie territorial landeskirchlich getrennt waren und unter verschiedenen kirchlichen Ordnungen lebten. Die Einheit war im Glauben gegeben und wurde durch die unterschiedlichen kirchlichen Ordnungen und Verfassungen nicht in Frage gestellt – eine für die katholische Kirche bis heute nicht akzeptable Auffassung. Und doch kann – meiner Überzeugung nach – der Protestantismus mit dieser Grundhaltung der geographisch und historisch-kulturell bedingten Unterschiedlichkeit der christlichen Kirchen und Traditionen und ihrer gleichwohl im Glauben festzuhaltenden und bestehenden Einheit besser gerecht werden als der wegen seines päpstlich-römischen Zentralismus nicht selten bewunderte römische Katholizismus.

III.

Es ist unmittelbar einleuchtend, dass eine so umfassende und tiefgreifende Neuordnung auf den genannten Gebieten unmöglich ohne den Einsatz der Obrigkeit und allein von den örtlichen Theologen vorgenommen werden konnte. Die lutherischen Theologen gaben den Obrigkeiten ein gutes Gewissen, wenn sie den Fürsten entweder als Notbischof bezeichneten, der an Stelle der sich weigernden Bischöfe die Reform der Kirche vornahm oder ihn unter Hinweis auf die Verantwortung der jüdischen Könige für den rechten Gottesdienst in Jerusalem die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Gott und den Nächsten betreffenden Zehn Gebote verantwortlichen machten. Auch die reformiert-calvinistischen Theologen wiesen der Obrigkeit die *cura religionis et ecclesiae*, die Fürsorge für rechte Gottesverehrung und Kirche, zu. Freilich waren lutherische wie calvinistische Theologen auch immer bereit zum Widerspruch, wenn die Obrigkeiten dieser Pflicht nicht nachkamen. Die Obrig-

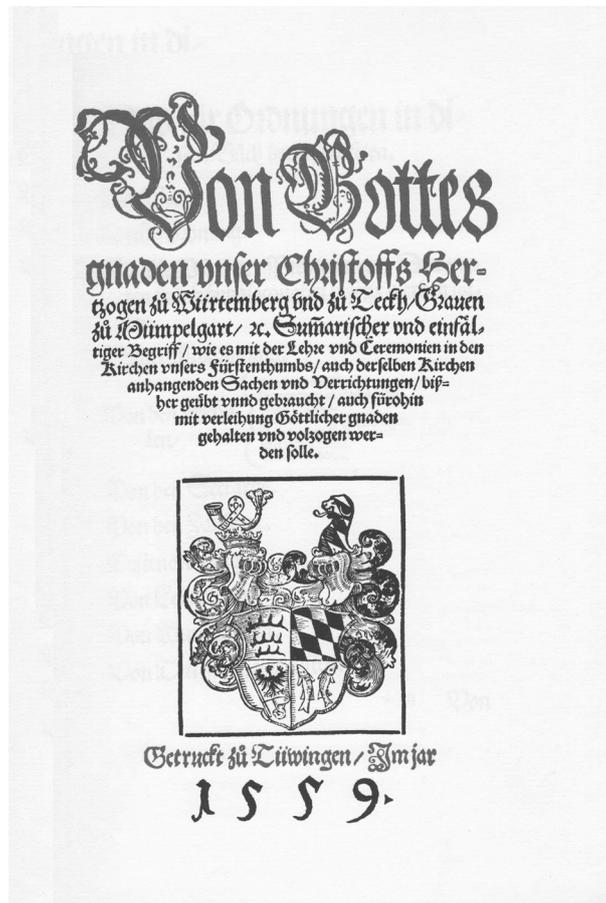


Abb. 4:
Große Württembergische Kirchenordnung 1559, Titelblatt
(Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe)

keiten selbst aber waren – wenn nicht ihren Untertanen und Bürgern – so doch den Bischöfen und Ordensoberen der alten Kirche, aber auch den altgläubigen Territorien und dem Reich gegenüber zu einer Begründung ihrer revolutionären reformatorisch-kirchenordnenden Tätigkeit verpflichtet. Sie beriefen sich dabei anfangs vor allem auf ihre Pflicht, den Frieden in Stadt und Land zu wahren, aber auch darauf, dass sie – entsprechend dem altrömischen Zusammenhang von rechter Gottesverehrung und Wohlfahrt des Landes – für den rechten und als einzig wahr erkannten Gottesdienst im Land zu sorgen hätten. In den Vorreden der späteren Kirchenordnungen trat dieser Punkt besonders hervor. Man gab der Überzeugung Ausdruck, dass man nicht nur zu *erhaltung und fortsetzung guter policey, fried, ruhe, zucht und erbarkeit burgerlichs wesens und thuns, sondern auch und zuvorderst zum preiß und ehr seines* [nämlich Gottes] *heiligen namens, fürderung und außbreitung seines seligmachenden worts und erbauung seiner vilgeliebten* [und] *teuer erkaufte kirchen* verpflichtet sei, und man hoffte: *wann das wort Gottes dermassen seinen freyen gang hat und besserung*

*menschlich leben darauf erfolgt, wir wollen sambt euch und andern [...] unterthonen in christlicher rue und friden seligglichen darbey erhalten und also vermittelst göttlicher genaden seiner immerwerenden glori und unzergergklicher ewiger erbschaft teilhaftig werden.*³ Dass Reichsstädte und fürstliche Reichsstände die Reformation einführten, führte freilich zu schweren und bis an die Grenze kriegerisch-gewaltsamer Aktionen gehenden Auseinandersetzungen. In ihnen beriefen sich die evangelischen Obrigkeiten 1529 in der Protestation von Speyer – der die Protestanten ihren Namen verdanken – dann grundsätzlich darauf, dass es in Fragen des Glaubens und damit in der Frage, woran das Gewissen des Menschen sich gebunden wisse, keine Mehrheitsentscheide geben könne – ein entscheidender Schritt zur neuzeitlichen Toleranz, ja, zur individuellen Religionsfreiheit, selbst wenn die – wie ich gleich noch erwähnen werde – keinesfalls schon damals durchgesetzt werden konnte.

Denn mit dem gleichen Argument der Verantwortung für die rechte Gottesverehrung konnte man auch begründen, warum man irgendwelche Abweichungen von der obrigkeitlich akzeptierten kirchlichen Lehre und der ihr entsprechenden Ordnung im Land nicht dulden könne. War man doch weithin noch der Überzeugung, dass bei Duldung falschen Gottesdienstes die zeitlichen Strafen Gottes – Hunger, Krieg, Pestilenz – über das Land hereinbrechen würden und dass mit der Duldung unterschiedlicher Religion immer auch die Sicherheit des Staates und der innere Friede bedroht sei, weil sich unterschiedliche religiöse Gruppen immer mit außenpolitischen oder innenpolitischen Spannungen verknüpfen konnten. Allerdings scheute man sich auf evangelischer Seite im Allgemeinen bei fehlenden weltlichen Delikten gegen Abweichler – wenn es sich nicht um Leugnung des trinitarischen Gottes handelte – das mittelalterliche Ketzerrecht und die Todesstrafe anzuwenden. Aber konnte man die falsch Lehrenden einfach ausweisen und damit indirekt an der Verführung von Christen in anderen Gebieten schuldig werden oder musste man sie in Dauerhaft halten? Um das Eindringen abweichender konfessioneller Konzeptionen zu verhindern, ließ man später nicht nur den Druck von Büchern und den Handel mit ihnen kontrollieren, sondern verbot auch Eheschließungen mit andersgläubigen Partnern und kontrollierte, an welchen Universitäten die Bewerber um Pfarr- und andere Stellen studiert hatten.

Gerade weil die Kirchenordnungen nun kommunal für die gesamte Stadt oder territorial für das gesamte Land galten und damit den konfessionellen Abschluss bedeuteten, gab es bei ihrem Erlass auch schon die Stimmen, die der Auffassung waren, die Obrigkeit solle ausschließlich für die Einhaltung der bürgerlichen Ordnung und das friedliche Zusammenleben der Menschen sorgen, im übrigen aber jeden glauben lassen, was und wie er wolle und sich in die Probleme der kirchlichen Gruppierungen und ihrer Gemeinden nicht einmischen. Solche Stimmen kamen verständlicherweise immer von denen, die von der in der Stadt oder im Territorium geltenden Konfession abwichen. Das waren die frühesten und in der Argumentation umfangreichsten Toleranzdiskussionen, deren Dokumente freilich nicht an die Öffentlichkeit kamen, sondern in den Archiven verschwanden – der Grund dafür, dass bis in unser Jahrhundert die später öffentlich im westlichen Europa stattfindenden Diskussionen über die Toleranz mehr Aufmerksamkeit gefunden haben als die, die bereits fünfzig Jahre früher in deutschen Reichsstädten – in Nürnberg, Augsburg und Straßburg – stattfanden.

³ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil Sehling, Bd XIV: Kurpfalz, bearb. von J.F. Gerhard Goeters, Tübingen 1969, 114, 117.

Man sollte deswegen die Bedeutung der Reformation und der sie rechtlich bewahrenden Kirchenordnungen in ihrer Bedeutung für den neuzeitlichen Verfassungsstaat nicht gering veranschlagen. Im Unterschied zu den großen westlichen Monarchien wurde für das Deutsche Reich – wie auch in der Schweiz und den Niederlanden – die religiöse Einheit des Staates mit der Kirche aufgehoben. Als der Augsburger Religionsfriede von 1555 die evangelisch-lutherischen Kirchen und ihre rechtliche Neuordnung anerkannte, wurde das Reich, selbst wenn es weiterhin als „christlich“ galt, gegenüber den Konfessionskirchen und ihrem Ausschließlichkeitsanspruch neutralisiert und insofern säkularisiert. Doch das Wiedervereinigungsgebot für die Kirchen, das dieser Frieden noch enthielt, fiel im Frieden von 1648, der dann auch für die calvinistischen Territorien galt. Wenn damals gleichzeitig festgelegt wurde, dass in allen die Konfession tangierenden Fragen eine *itio in partes*, also eine Trennung nach Konfessionen, erfolgen müsse und kein Mehrheitsbeschluss in diesen Fällen gefasst werden könne, so war damit das Reich rechtlich endgültig säkularisiert – schützte aber gleichzeitig das Selbstbestimmungsrecht der drei Konfessionen. Dieser Linie ist das deutsche Staatskirchenrecht auch in den Umbrüchen von 1815, 1918 und 1945 treu geblieben, und es erscheint mir mit seiner unschön so genannten „hinkenden Trennung“ von Staat und Kirche geeignet, auch die derzeit bestehenden Herausforderungen durch eine immer noch den Ausschließlichkeitsanspruch erhebende Religion wie den Islam zu bewältigen und zu lösen – jedenfalls besser als eine absolute Trennung von Kirche und Staat in der eine für den Staat nicht unproblematische Entstehung von „Nebengesellschaften“ droht.

Luther hatte die reformatorische Verkündigung und den Aufbau eines evangelischen Kirchenwesens gegen den Willen einer kommunalen oder territorialen Obrigkeit stets angelehnt. Wo man die Reformation und evangelische Predigt nicht dulden wollte, müsse man eben das Land verlassen. Ganz anders lagen die Dinge im calvinistischen Bereich. In nicht wenigen Ländern Europas – man denke nur an Frankreich oder die Niederlande – konnte sich der Calvinismus nur gegen die Obrigkeit formieren. Das führte von vornherein zu einer wirklich obrigkeitsunabhängigen Verwaltung der Kirche, die nach entsprechenden gewaltsamen Auseinandersetzungen von der Obrigkeit privilegiert wurde, freilich immer von deren Wohlwollen abhängig blieb bis die neuzeitlichen Erklärungen der Religionsfreiheit und die mit ihr verbundenen Kirchenverträge oder die scharfe Trennung von Staat und Kirche die Situation rechtlich klärten.

Eben diese unterschiedliche Möglichkeiten der kirchlichen Neuordnung in ihrem Verhältnis zur Obrigkeit, die sich in den Kirchenordnungen vollzogen, bedingten aber auch deren historische und verfassungsrechtliche Bedeutung. Von grundlegender Bedeutung blieb die Aufhebung des geistlichen Rechtes und der geistlichen Gerichte, weil so innerhalb des Staates ein einheitlicher Untertanenverband geschaffen wurde. Und die damit auch verbundene umfangreiche Säkularisierung kirchlicher Güter bedeutete ebenfalls eine Stärkung des sich bildenden frühneuzeitlichen Staates. In den evangelischen Territorien, die sich der Reformation öffneten, übernahm die Obrigkeit und der sich bildende frühneuzeitliche und neuzeitliche Staat aber immer auch in Zusammenarbeit und dann auch gelöst von der Kirche die soziale Fürsorge und bildete sich so zum Sozialstaat. Gleichzeitig wurde stärker als im Spätmittelalter auch der gesamte Bereich der Bildung von den Volksschulen über die Gymnasien bis hin zur Universität von der Obrigkeit übernommen, so dass sich hier das ausbildete, was man früher den Kulturstaat nannte und heute meist als die kulturelle Aufgabe des Staates

bezeichnet. Nicht zu vergessen ist darüber hinaus aber auch der Beitrag, den die Kirchenordnungen in jenen Ländern und Territorien leisteten, in denen sie nur unterdrückt und in ihren Gemeinden sich selbst organisierend bestehen konnte. Denn das lief letzten Endes – wie gesagt – entweder auf eine vertragliche Regelung zwischen Staat und Kirche oder auf die tatsächliche Trennung der Kirche vom Staat hinaus.

Insofern also kann der Beitrag der Reformation und der reformatorischen Kirchenordnungen für die neuzeitliche Staatsauffassung und das Verhältnis von Kirche und Staat gar nicht hoch genug angesetzt und geschätzt werden. Es ist dem Land Baden-Württemberg deshalb sehr zu danken, dass es nicht nur der Heidelberger Akademie der Wissenschaften die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt hat, um die große Edition der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts begonnen wurde, weiterzuführen, sondern mit dieser Ausstellung in einer zentralen Stadt Europas an deren langfristig historische Bedeutung erinnert.